

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr. 4	03.Juni 2016	
-------	--------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

Inhalt:

- Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs „Den betrieblichen Wandel kommunikativ gestalten“ mit Zertifikatsabschluss der Universität Bremen vom 11. Mai 2016 Seite 63
- Ordnung für die Aufnahmeprüfung zum Bachelorstudium des Studienfaches „Musikpädagogik“ der Universität Bremen vom 27. April 2016 Seite 67
- Angebotspezifische Prüfungsordnung für den Weiterbildungskurs „Den betrieblichen Wandel kommunikativ gestalten“ mit Zertifikatsabschluss der Universität Bremen vom 11. Mai 2016 Seite 73
- Praktikumsordnung für das Berufspraktikum im Bachelorstudiengang „Geowissenschaften“ am Fachbereich Geowissenschaften der Universität Bremen vom 27. April 2016 Seite 77
- Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge im Fachbereich Sozialwissenschaften der Universität Bremen vom 13. April 2016 Seite 85

Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs „Den betrieblichen Wandel kommunikativ gestalten“ mit Zertifikatsabschluss an der Universität Bremen
Vom 11. Mai 2016

Der Rektor der Universität Bremen hat am 31. Mai 2016 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 203), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141), die Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs „Den betrieblichen Wandel kommunikativ gestalten“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Weiterbildungskurs „Den betrieblichen Wandel kommunikativ gestalten“ sind:

- a. Nachweis der Mitgliedschaft eines Betriebsrats, eines Personalrats oder einer Mitarbeitervertretung gemäß dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Bremischen, Niedersächsischen und dem Bundes-Personalvertretungsgesetz sowie den kirchlichen Mitarbeitervertretungsgesetzen.

oder

Nachweis einer Tätigkeit als Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder Schwerbehindertenvertreterin/Schwerbehindertenvertreter gemäß den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

- b. Vorlage des Entsendungsbeschlusses des jeweiligen Betriebsrats-, Personalrats- bzw. MAV-Gremiums.
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(2) Auf schriftlichen Antrag können auch Personen zugelassen werden, die anhand einer ausführlichen Darstellung ihrer bisherigen Arbeits- oder Tätigkeitspraxis nachweisen können, dass ihre Qualifikation den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

(3) Auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung überprüft die Auswahlkommission das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für den Weiterbildungskurs erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Der Studienbeginn für den Weiterbildungskurs „Den betrieblichen Wandel kommunikativ gestalten“ wird vom Zentrum für Arbeit und Politik festgelegt. Informationen und Termine sind der Internetseite der Akademie für Weiterbildung <http://www.uni-bremen.de/weiterbildung> oder der Internetseite des Zentrums für Arbeit und Politik www.zap.uni-bremen.de zu entnehmen.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss zu richten an:

Universität Bremen
Akademie für Weiterbildung
Postfach 33 04 40
28334 Bremen

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf.

(4) Der Bewerbungsschluss ist der Internetseite der Akademie für Weiterbildung <http://www.uni-bremen.de/weiterbildung> zu entnehmen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird für jeden Durchgang neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Plätze, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich aus dem Datum des Eingangs der vollständigen Bewerbungsunterlagen.

- die zuerst eingegangene Bewerbung erhält Rangplatz eins; die zuletzt eingegangene Bewerbung den letzten Rangplatz.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor.

(5) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

(2) Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt ab 1. Juni 2016.

Genehmigt, Bremen, den 31. Mai 2016

Der Rektor
der Universität Bremen

**Ordnung für die Aufnahmeprüfung zum Bachelorstudium des Studienfaches
„Musikpädagogik“ an der Universität Bremen
vom 27. April 2016**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 11. Mai 2016 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 BremGBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 203), die Ordnung für die Aufnahmeprüfung im Bachelorstudiengang „Musikpädagogik“ an der Universität Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Durch die Aufnahmeprüfung nach dieser Ordnung werden gemäß dem Ausbildungsziel Bachelor Musikpädagogik die künstlerischen Fähigkeiten, die musiktheoretischen Vorkenntnisse und Hörfähigkeiten sowie die pädagogische Eignung für das Arbeitsfeld Musiklehrerin/Musiklehrer an allgemein bildenden Schulen überprüft.

(2) Das Bestehen der Aufnahmeprüfung ist Immatrikulationsvoraussetzung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 der Immatrikulationsordnung der Universität Bremen vom 23. April 2014, zuletzt geändert am 18. November 2015 in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Aufnahmeprüfungen finden rechtzeitig vor dem Zulassungsverfahren zum Wintersemester statt. Die Termine werden einvernehmlich von der Universität Bremen und der Hochschule für Künste (HfK) festgelegt und den Studienbewerberinnen/-bewerbern mit einem Informationsblatt für das Zulassungsverfahren und im Internet bekannt gegeben.

Für Bewerberinnen/Bewerber um einen Studienplatz in einem höheren Fachsemester gilt als Immatrikulationsvoraussetzung der Nachweis über eine abgelegte Aufnahme- oder Eignungsprüfung sowie der Nachweis über die Teilnahme an einer obligatorischen Fachstudienberatung an der Universität Bremen.

(4) Die Aufnahmeprüfung wird unterschiedlich für Studienbewerberinnen/Studienbewerber auf verschiedene Lehrämter durchgeführt. Näheres regelt Anlage 1.

§ 2

Prüfungskommission

(1) Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, welcher Vertreterinnen/Vertreter der HfK und der Universität angehören. Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus:

- einer Lehrkraft für die Instrumentalbildung
- einer Lehrkraft für Gesang
- einer Lehrkraft für das Fach Musiktheorie
(für die schriftliche Prüfung gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1)
- einer Lehrkraft für Musikpädagogik oder Musikwissenschaft.

Eine studentische, beratende Mitwirkung (ohne Stimmrecht) wird ermöglicht.

(2) Die Lehrkraft für Musikwissenschaft oder Musikpädagogik gehört dem Institut für Musikwissenschaft und Musikpädagogik im Fachbereich 9 (Kulturwissenschaften) der Universität Bremen an. Die Mitglieder für die musikpraktischen und musiktheoretischen Prüfungsanteile gemäß § 3 Absätze 1, 2 und 3 der vorliegenden Ordnung werden vom Prüfungsausschuss der HfK bestellt. Für die übrigen Anteile gemäß § 3 Absätze 4 und 5 der vorliegenden Ordnung sowie die studentische, beratende Mitwirkung ist das Institut für Musikwissenschaft und Musikpädagogik im Fachbereich 9 (Kulturwissenschaften) der Universität Bremen zuständig. Den Vorsitz führt ein Mitglied der Universität Bremen.

§ 3

Prüfungsanforderungen

(1) Die Prüfung besteht aus fünf Teilen:

1. einer einstündigen schriftlichen Prüfung zur musikalischen Hörfähigkeit und Musiktheorie; Bestandteile sind
 - allgemeine Musiklehre unter Einschluss der Grundlagen der Partiturlkunde,
 - Grundlagen und Grundbegriffe der Funktionstheorie und des Tonsatzes,
 - Intervalle hören (simultan und sukzessiv),
 - Akkorde hören,
 - Melodie- und Rhythmusdiktat.
2. der Anleitung einer Gruppe aus dem Kreis der Mitbewerberinnen/Mitbewerber. Überprüft wird die grundsätzliche Fähigkeit, ein vorbereitetes Stück zu vermitteln; dabei können Gesang, Sprache, Tanz/Bewegung oder Body-Perkussion eingesetzt werden. Dauer: ca. 7 Minuten.
3. der künstlerischen Prüfung auf dem gewählten Hauptinstrument oder im Hauptfach Gesang durch ein Vorspiel von drei Werken unterschiedlicher Stile und Epochen. Die künstlerische Prüfung umfasst außerdem ein Nebeninstrument, auf dem grundlegende Spielfertigkeiten durch den Vortrag von zwei Stücken aus unterschiedlichen musikalischen Bereichen vorzuweisen sind. Ist das Hauptinstrument ein Melodieinstrument, so muss das Nebeninstrument Klavier oder Gitarre sein. Wenn Musik als „kleines“ Studienfach im Studiengang „Bildungswissenschaften im Primar- und Elementarbereich“ gewählt worden ist, entfällt das Vorspiel auf dem Nebeninstrument.

In der künstlerischen Prüfung kann zwischen den Bereichen der „Klassischen Musik“ und der „Populären Musik“ (Jazz/Rock/Pop/Musical etc.) gewählt werden. Wenn der Bereich „Klassische Musik“ gewählt wird, so ist im Bereich der „Populären Musik“ ein Stück auf dem Haupt- oder Nebeninstrument oder im Gesang darzubieten. Von Bewerberinnen und Bewerbern, die aus dem Bereich der „Populären Musik“ kommen, wird umgekehrt erwartet, dass sie zwei Stücke aus dem Bereich der „Klassischen Musik“, und zwar unterschiedlicher Epochen, vortragen. Dieses Wahlpflichtstück wird bzw. diese Wahlpflichtstücke werden unabhängig von den Anforderungen an das Haupt- oder Nebenfachinstrument beurteilt. Die Gesamtdauer des Vorspiels liegt insgesamt bei ca. 15 Minuten.

4. dem Vorsingen eines vorbereiteten Liedes in deutscher Sprache mit einem Tonumfang von etwa einer Oktave sowie dem Vom-Blatt-Singen („prima vista“) eines unbekanntes Liedes. Nachgewiesen werden soll eine organisch gesunde, bildungsfähige Sing- und Sprechstimme. Bewerberinnen/Bewerber mit dem Hauptfach Gesang müssen auch den Prima-Vista-Vortrag absolvieren.
 5. einem Gespräch mit der Bewerberin/dem Bewerber, in dessen Mittelpunkt das fachliche Wissen über die gespielte Literatur und über Musik in ihrer Vielfalt, die inhaltlichen Ansprüche an das Lehramtsstudium und die Reflexion der beruflichen Vorstellungen stehen. Dauer ca. 5 Minuten.
- (2) Die Anforderungen in den einzelnen Prüfungsteilen differieren gemäß der gewählten Schulart. Eine Konkretisierung des erwarteten Niveaus und der Inhalte der Aufnahmeprüfung wird auf der Internetseite des Instituts für Musikwissenschaft und Musikpädagogik im Fachbereich 9 (Kulturwissenschaften) der Universität Bremen veröffentlicht. Diese Veröffentlichung dokumentiert auch die Unterschiede zwischen den von den Bewerberinnen und Bewerbern angestrebten Lehrämtern für die Schularten Primarschule und für Lehrämter an weiterführenden Schulen.
- (3) Die Dauer der angegebenen Prüfungszeiten kann auf Beschluss der Kommission verkürzt werden.

§ 4

Prüfungsergebnis, Wiederholungsmöglichkeit

- (1) Das Prüfungsergebnis legen die stimmberechtigten Mitglieder aus den Teilnoten der einzelnen Prüfungsteile fest (siehe § 3 der vorliegenden Ordnung). Dabei wird aus den Benotungen der einzelnen Kommissionsmitglieder das arithmetische Mittel gebildet.
- (2) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ein Lehramt an Oberschulen/Gymnasien anstreben, gilt dabei: Die Prüfungsteile 2 und 3 werden dreifach, der Prüfungsteil 1 doppelt und der Prüfungsteil 4 einfach gewertet. Der Prüfungsteil 5 bleibt unbenotet. Die Prüfungsteile 1, 2 und 3 müssen jeweils mit mindestens ausreichend bestanden sein (4,0 oder besser).
- Für Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang „Bildungswissenschaften im Primar- und Elementarbereich“ gilt: Der Prüfungsteil 1 wird doppelt, die Prüfungsteile 2, 3 und 4 werden dreifach gewertet. Der Prüfungsteil 5 bleibt unbenotet. Die Prüfungsteile 2, 3 und 4 müssen jeweils mit mindestens ausreichend bestanden sein (4,0 oder besser).
- (3) Bewerberinnen/Bewerber, die in der Musiktheorieklausur (Prüfungsteil 1) die Teile zur Allgemeinen Musiklehre, zu den Grundlagen der Partiturlinienkunde und den Grundlagen der Funktionstheorie sowie des Tonsatzes nicht mit mindestens ausreichend bestanden haben, können eine mündliche Nachprüfung dieser Teile ablegen, wenn sie im instrumentalen Hauptfach mit 1,0 benotet worden sind.
- (4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind Zwischenwerte in Stufen von jeweils 0,3 bzw. 0,7 zulässig.

(5) Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(6) Die Wiederholung einer insgesamt nicht bestandenen Aufnahmeprüfung ist erst nach einem Jahr möglich.

(7) Die Aufnahmeprüfung gilt nur für den Studiengang, für den die Bewerbung erfolgt.

§ 5

Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab Wintersemester 2016/17.

Eine bestandene Aufnahmeprüfung behält für das Zulassungsverfahren im Jahr der Prüfung und im darauf folgenden Jahr Gültigkeit.

Genehmigt, Bremen, 11. Mai 2016

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlage

Anlage 1: Mögliche Kombinationen von Instrumenten in der Künstlerischen Prüfung

Anlage 1: Mögliche Kombinationen von Instrumenten in der Künstlerischen Prüfung

1. Für ein angestrebtes Lehramt an Gymnasien/Oberschulen sind neben Gesang alle im derzeitigen Kulturleben gängigen Instrumente zugelassen, sofern ein Unterricht an der Hochschule für Künste angeboten werden kann.
2. Für das Lehramt an Primarschulen gilt:
 - Wird Musik als „großes Fach“ gewählt, so gilt für die Kombinationsmöglichkeit das in dieser Anlage 1 unter (1) Erläuterte.
 - Wird Musik als „kleines Fach“ gewählt, so ist nur Klavier oder Gitarre als Hauptfach zugelassen. Ein Nebenfach ist nicht vorgesehen.

Angebotsspezifische Prüfungsordnung für den Weiterbildungskurs „Den betrieblichen Wandel kommunikativ gestalten“ mit Zertifikatsabschluss an der Universität Bremen
Vom 11. Mai 2016

Der Fachbereichsrat 8 hat auf seiner Sitzung am 11. Mai 2016 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 203), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese angebotsspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB PO) an der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Adressaten, Ziel, Veranstalter

(1) Der Weiterbildungskurs „Den betrieblichen Wandel kommunikativ gestalten“ (Ein-Jahres-Kurs) richtet sich an Mitglieder von Betriebsräten, Personalräten und Mitarbeitervertretungen. Ziel des Kurses ist sowohl die Effektivierung und Professionalisierung der Interessenvertretungstätigkeit der Kursteilnehmerinnen/Kursteilnehmer durch die Vermittlung von wissenschaftlich abgesicherten Wissensbeständen als auch die Bereitstellung eines kontinuierlichen Reflexionsangebotes für die konkrete Praxis als Interessenvertreterin/Interessenvertreter in den jeweiligen Handlungskontexten der Teilnehmerinnen/Teilnehmer.

(2) Der Weiterbildungskurs „Den betrieblichen Wandel kommunikativ gestalten“ wird durchgeführt vom Zentrum für Arbeit und Politik der Universität Bremen in Kooperation mit der Akademie für Weiterbildung der Universität Bremen und der Bildungsvereinigung Arbeit und Leben (DGB/VHS) e. V. Bremen.

§ 2

Studienumfang und Abschlussgrad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungskurses „Den betrieblichen Wandel kommunikativ gestalten“ mit Zertifikatsabschluss sind insgesamt 12 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben.

(2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Weiterbildungskurses mit Zertifikatsabschluss wird das Hochschulzertifikat „Den betrieblichen Wandel kommunikativ gestalten“ erworben.

§ 3

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Der Weiterbildungskurs „Den betrieblichen Wandel kommunikativ gestalten“ mit Zertifikatsabschluss wird gemäß § 2 Absatz 3 AT WB PO studiert.

(2) Die Anlage 1 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellt den Studienverlauf dar.

(3) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt.

(4) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

§ 4

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 5 ff. AT WB PO durchgeführt.

(2) Das erneute Angebot an Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB PO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 7

Geltungsbereich und Inkrafttreten

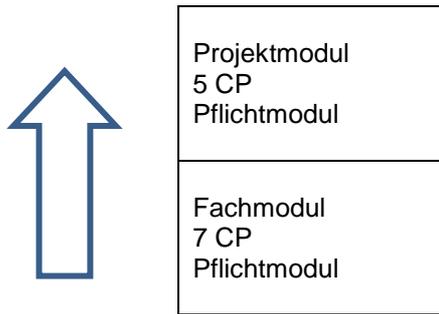
(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Juni 2016 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2016 erstmals im Weiterbildungskurs „Den betrieblichen Wandel kommunikativ gestalten“ mit Zertifikatsabschluss ihr Studium aufnehmen.

(2) Die Teilnahme am Weiterbildungskurs „Den betrieblichen Wandel kommunikativ gestalten“ mit Zertifikatsabschluss ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird von der Universität Bremen auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung für jeden Durchgang neu festgelegt. Im Übrigen gilt die Entgeltordnung der Universität Bremen.

Genehmigt, Bremen, den 31. Mai 2016

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlage 1: Studienverlaufsplan



Anlage 2 Modulliste für Wahlpflicht- und Wahlbereich

K.-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL/SL (Anzahl)
1	Fachmodul	7	MP		PL: 1
2	Projektmodul	5	MP		PL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer, CP: Credit Points, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, PL: Prüfungsleistung (= benotet); SL: Studienleistung (= unbenotet)

**Praktikumsordnung für das Berufspraktikum
im Bachelorstudiengang „Geowissenschaften“
am Fachbereich Geowissenschaften an der Universität Bremen**

Vom 27. April 2016

INHALT

§ 1	Allgemeines
§ 2	Ziele des Berufspraktikums
§ 3	Rechtsverhältnis
§ 4	Zeitpunkt und Dauer des Praktikums
§ 5	Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung
§ 6	Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht
§ 7	Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung
§ 8	Information und Evaluation
§ 9	Konfliktregelung
§ 10	Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

(1) Nach der fachspezifischen Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Geowissenschaften vom 24. November 2011 sind die Studierenden verpflichtet, ein Berufspraktikum zu absolvieren.

(2) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung zur Prüfungsordnung die Ziele und das Verfahren zur Durchführung des Berufspraktikums. Sie dient den Betrieben und Institutionen (Praktikumsträgern) zugleich als Information und Empfehlung.

§ 2

Ziele des Berufspraktikums

(1) Im Berufspraktikum sollen die Studierenden

1. den fachspezifischen Arbeitsmarkt und die Berufswirklichkeit kennenlernen,
2. Kenntnisse über Arbeitsweise, Organisation und Ökonomie eines geowissenschaftlichen Berufs- bzw. Tätigkeitsfelds erlangen,
3. die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in die Praxis umsetzen,
4. ihr Kommunikations- und Kooperationsvermögen ausbauen,
5. Kontakte zu geowissenschaftlich tätigen Praktikumssträgern aufbauen.

(2) Im Berufspraktikum sollen Studierende Arbeitssituationen und Arbeitsanforderungen in einem einschlägigen beruflichen Tätigkeitsfeld außerhalb der Universität erleben. Sie sollen dabei lernen, die jeweils tätigkeitsspezifisch anfallenden Probleme und Aufgaben auf der Basis ihrer bisher erworbenen fachlichen Qualifikationen zu definieren und zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und zu realisieren.

(3) Die Tätigkeiten im Berufspraktikum sollen sich von den in Forschung und Lehre am Fachbereich Geowissenschaften üblichen Arbeitsformen deutlich unterscheiden. Praktika sollen daher bevorzugt in Wirtschaft oder Verwaltung absolviert werden. Einschlägige Einsatzgebiete sind beispielsweise Ingenieurbüros, Bau- und Rohstoffindustrie, Geologische Landesämter,

Naturparkverwaltungen, Museen. Das Berufsfeld kann auch weiter definiert werden (z. B. Wissenschaftsjournalismus, Softwareentwicklung oder Versicherungswesen), wenn ein deutlicher Bezug zu den Geowissenschaften gegeben ist.

(4) Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden.

§ 3

Rechtsverhältnis

(1) Das Berufspraktikum ist in der Regel ein befristetes Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis zwischen einem/r Studierenden und einem Praktikumssträger.

(2) Das Praktikantenverhältnis wird durch einen Praktikumsvertrag begründet. Im Praktikumsvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt. Ein Vertragsmuster ist als Anlage beigefügt.

§ 4

Zeitpunkt und Dauer des Berufspraktikums

(1) Das Berufspraktikum wird während der veranstaltungsfreien Zeit absolviert und ist formal dem 5. Studiensemester zugeordnet. Es kann vorgezogen werden.

(2) Das Berufspraktikum hat eine Dauer von 6 Wochen und wird mit der beim Praktikumssträger üblichen wöchentlichen Arbeitszeit abgeleistet. Ersatzweise können zwei entsprechend kürzere Praktika absolviert werden.

§ 5

Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung

(1) Das Berufspraktikum wird durch die Pflichtveranstaltung „Berufsperspektiven der angewandten Geowissenschaften“ begleitet und ergänzt.

(2) Das Finden der Praktikumsstelle, inhaltliche Absprachen und der Vertragsabschluss mit dem Praktikumssträger liegen in der Eigenverantwortung der/des Studierenden.

(3) Die Betreuung der Praktikumsstätigkeit erfolgt durch eine/n für diese Aufgabe im Praktikumsvertrag benannte/n Vertreterin/Vertreter des Praktikumssträgers.

(4) Die/Der Beauftragte für das Praktikum (Praktikumsberaterin/-berater) des Fachbereichs überprüft die Vereinbarkeit des geplanten Berufspraktikums mit den Vorschriften dieser Praktikumsordnung und genehmigt dieses durch ihre/seine Unterschrift auf dem Praktikumsvertrag. Ist die Praktikumsberaterin/der Praktikumsberater nicht erreichbar, übernimmt die/der Vorsitzende des Bachelor-Prüfungsausschusses diese Aufgabe.

(5) Sollten sich im Verlauf des Berufspraktikums zwischen den Vertragspartnern Fragen oder Unstimmigkeiten ergeben, berät und vermittelt die Praktikumsberaterin/der Praktikumsberater des Fachbereichs.

§ 6

Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht

(1) Der Praktikumssträger bescheinigt die Durchführung des Berufspraktikums und stellt der/dem Studierenden in der Regel zusätzlich ein Zeugnis aus, aus dem Dauer und Art der Tätigkeit sowie evtl. Fehlzeiten hervorgehen. Die Bestätigung des Praktikumssträgers kann durch ein Arbeitszeugnis ersetzt werden, wenn zuvor ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde.

(2) Nach Beendigung des Berufspraktikums verfasst die/der Studierende einen Kurzbericht in vorgegebener Form der Angaben über Arbeitsweise und Struktur des Praktikumssträgers, die Beschreibung der eigenen Tätigkeiten und wesentliche Arbeitsergebnisse sowie eine Reflexion über die gewonnenen Erfahrungen enthält.

(3) Kunden- und mitarbeiterbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Die Einsichtnahme anderer Studierender und Lehrender in die Praktikumsberichte ist mit Einwilligung der Praktikantinnen/Praktikanten möglich.

(4) Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung des Praktikumssträgers erfolgen. Ausgewählte Praktikumsberichte werden nach Absprache in einer fachbereichsinternen Datenbank verfügbar gemacht.

(5) Die Praktikumsbescheinigung und der Praktikumsbericht sind bei der Praktikumsberaterin/dem Praktikumsberater des Fachbereichs zeitnah nach Beendigung des Berufspraktikums vorzulegen.

§ 7

Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung

(1) Die Praktikumsberaterin/Der Praktikumsberater des Fachbereichs prüft Praktikumsbescheinigung und bewertet den Praktikumsbericht.

(2) Ein an einer anderen Hochschule absolviertes geowissenschaftliches Berufspraktikum kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Gleiches gilt für Berufspraktika, die in einem anderen Fach absolviert wurden, sowie für berufliche Tätigkeiten, sofern diese als fachlich einschlägig bewertet werden können. Diese Form der Anerkennung befreit nicht von der Vorlage eines Praktikumsberichts.

§ 8

Information und Evaluation

(1) Die Praktikumsberaterin/Der Praktikumsberater informiert die Studierenden über Praktikumsmöglichkeiten und Praktikums Erfahrungen und berät beim Abschluss von Praktikumsverträgen. Weiterhin stehen für die Beratung und Fachinformation zum Berufspraktikum Studiendekanin/Studiendekan, das Studien- und Praxisbüro und die Lehrenden des Fachbereichs zur Verfügung.

(2) Studiendekan/in und Studienkommission gewährleisten die Evaluation und ggf. erforderliche Anpassung der Organisation und Ausgestaltung des Berufspraktikums.

§ 9

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der zuständige Bachelorprüfungsausschuss.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor in Kraft und ersetzt die Praktikumsordnung vom 26. Juli 2006.

Genehmigt, Bremen, 18. Mai 2016

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlage: Muster für einen Praktikumsvertrag.

Praktikumsvertrag

zwischen

.....
(Praktikumsträger)

.....
(vertreten durch)

.....
(Adresse)

und Frau/Herrn

.....
(Name, Vorname)

.....
(Adresse)

studierend an der Universität Bremen, Fachbereich Geowissenschaften,
im Bachelorstudiengang Geowissenschaften,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Allgemeines

Grundlage dieses Praktikumsvertrages sind die Prüfungs- und Praktikumsordnung des Bachelorstudiengangs Geowissenschaften am Fachbereich Geowissenschaften der Universität Bremen.

§ 2

Dauer des Vertragsverhältnisses

Die/Der Studierende leistet in der Zeit vom bis beim
Praktikumsträger ein Berufspraktikum in einem Umfang von Stunden pro Woche ab.

§ 3

Aufgaben

Frau/Herr wird im Rahmen des Praktikums mit folgenden Aufgaben betraut:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

§ 4

Pflichten des Praktikumsträgers

1. Der Praktikumsträger verpflichtet sich, der/dem Studierenden eine ausfüllende und fachlich einschlägige Tätigkeit und eine verlässliche Betreuung zu gewährleisten und einen Einblick in den betrieblichen Ablauf zu ermöglichen.
2. Der Praktikumsträger benennt als Betreuerin/Betreuer während des Berufspraktikums.
3. Der Praktikumsträger gibt der/dem Studierenden die Gelegenheit, krankheitsbedingte Fehlzeiten nachzuholen.
4. Der Praktikumsträger stellt der/dem Studierenden eine Praktikumsbescheinigung oder, im Falle eines Arbeitsverhältnisses, ein Arbeitszeugnis aus. Er bestätigt damit, dass nach seinem Ermessen das Berufspraktikum mit Erfolg absolviert wurde. Wurde das Praktikum nicht erfolgreich absolviert, informiert er die/die Praktikumsberaterin/den Praktikumsberater des Fachbereichs.
5. Über die wahrgenommenen Tätigkeiten wird vom Praktikumsträger am Ende des Praktikums ein Zeugnis erteilt, aus dem die Dauer und Art der Tätigkeit sowie die Fehlzeiten hervorgehen.

§ 5

Pflichten der/des Studierenden

1. Die/Der Studierende verpflichtet sich, die im Rahmen des Berufspraktikums übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen und die geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie die Vorschriften der Schweigepflicht zu beachten.
2. Ein Fernbleiben aufgrund von Krankheit o.ä. ist dem Praktikumsträger unverzüglich anzuzeigen. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit ist am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
3. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

§ 6

Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung

Der Praktikumssträger zahlt der/dem Studierenden zur pauschalen Abgeltung ihres/seines Aufwands für die Dauer des Praktikums eine Bruttovergütung in Höhe von

..... EURO.

§ 7

Unfallversicherungsschutz

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der der Praktikumssträger Mitglied ist.

§ 8

Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann beidseitig aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist, bei Aufgabe oder Änderung des Praktikumsplanes mit einer Frist von vier Wochen, schriftlich aufgelöst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.

.....
(Ort, Datum)

.....
(für den Praktikumssträger)

.....
(Studierende/r)

Der Fachbereich Geowissenschaften der Universität Bremen, vertreten durch die Praktikumsberaterin/den Praktikumsberater, stimmt dem obigen Praktikumsvertrag zu:

Name

Telefon und Email-Adresse

Unterschrift

Bitte in dreifacher Ausfertigung unterschreiben.

Praktikumsordnung der Universität Bremen für die Bachelorstudiengänge im Fachbereich Sozialwissenschaften

vom 13. April 2016

Der Fachbereichsrat 8 (Sozialwissenschaften) hat am 13. April 2016 gemäß § 87 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Änderung des BremHG vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 203), folgende Praktikumsordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) In den fachspezifischen Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Sozialwissenschaften ist für die Voll- und Profildächer ein Praktikum verpflichtend vorgesehen. Die Studierenden absolvieren in der Regel ein achtwöchiges Vollzeitpraktikum bei einer Praxisstelle. Näheres regelt § 4 Absatz 2 dieser Ordnung.

(2) Diese Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der fachspezifischen Prüfungsordnungen die Anforderungen an das vorgeschriebene Praktikum sowie die Verfahrensweise für die Anerkennung.

(3) Die Fachinstitute des Fachbereichs Sozialwissenschaften sind verantwortlich für die Einhaltung der Regeln dieser Praktikumsordnung. Sie benennen jeweils eine Praktikumsbeauftragte/einen Praktikumsbeauftragten. Anstelle der/des Praktikumsbeauftragten können die Fächer, in Abstimmung mit der Studiendekanin/dem Studiendekan, das Zentrum Studium und Praxis (Praxisbüro) des Fachbereichs Sozialwissenschaften im Rahmen der Vertretungsregelung mit dieser Aufgabe beauftragen.

(4) Die Praktikumsordnung dient den Institutionen und Unternehmen, in denen Praktika abgeleistet werden (Praxisstellen), als Information und Empfehlung.

§ 2

Ziele des Praktikums

(1) Das Praktikum hat zum Ziel,

1. Einblicke zu gewährleisten, vor allem in fachnahe Berufs- und Tätigkeitsfelder, um die Entwicklung beruflicher Vorstellungen zu fördern und die Verfolgung beruflicher Zielsetzungen zu stärken,
2. in die Organisation und Arbeitsweise einer Praxisstelle eingegliedert und für die Bearbeitung anspruchsvoller Aufgaben zielgerichtet eingesetzt zu werden,
3. die Anwendung im Studium erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten sowie das selbstständige Arbeiten zu fördern,
4. die Sammlung von Praxiserfahrung zu gewährleisten, um die Entwicklung praxisnaher Fragestellungen im Studium zu fördern,
5. beschäftigungsrelevante Kompetenzen wie z.B. Eigeninitiative und -verantwortung, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, Reflexionsfähigkeit und Sensibilität für berufliche Problemstellungen zu entwickeln und zu stärken,
6. Kontakte zu potentiellen Arbeitgebern auf- und auszubauen.

(2) Im Praktikum sollen die Studierenden so eingesetzt werden, dass sie die Arbeitssituationen und Anforderungen in einem beruflichen Tätigkeitsfeld innerhalb oder außerhalb der Universität kennenlernen und praktisch erleben. Sie sollen die jeweils tätigkeitsspezifisch anfallenden Aufgaben und Probleme möglichst auf der Basis ihrer im Studium erworbenen Qualifikationen bewältigen sowie Lösungsmöglichkeiten erarbeiten und realisieren.

§ 3

Rechtsverhältnis

(1) Das Praktikum ist in der Regel ein zielgerichteter und befristeter Tätigkeitseinsatz bei einer Praxisstelle (z.B. Forschungseinrichtung, Betrieb, Behörde, Verein, Verband). Das Praktikum dient dazu, die Ziele des Praktikums in dieser Ordnung zu erfüllen.

(2) Die Studierenden sind dafür verantwortlich, das Praktikumsverhältnis im Sinne dieser Praktikumsordnung mit der Praxisstelle zu klären und vertraglich zu regeln. Der Vertrag soll den Ausbildungs- oder Tätigkeitseinsatz so regeln, dass die Voraussetzungen für ein erfolgreiches und anerkanntsfähiges Praktikum erfüllt sind. Zu diesem Zweck wird ein Mustervertrag vom Fachbereich zur Verfügung gestellt.

(3) Der Praktikumsvertrag regelt die gegenseitigen Pflichten und Rechte der Vertragspartner und legt fest, wie die Praktikantin/der Praktikant eingesetzt wird und welche konkreten Aufgaben bearbeitet werden sollen. Es wird empfohlen, einen Aufgaben- und Einsatzplan zu erstellen.

(4) Im Vertrag sind neben den gegenseitigen Rechten und Pflichten die Unfall- und Haftpflichtversicherung zu regeln. Im Falle eines außeruniversitären Praktikums ist gegebenenfalls zu entscheiden, ob die Versicherungspflicht beim jeweiligen Versicherer der Praktikumsstelle oder auf privater Basis erfolgt.

§ 4

Zeitpunkt, Umfang und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum ist zeitlich und inhaltlich so in den Studiengang einzuordnen, dass sich die verschiedenen Studienabschnitte sinnvoll ergänzen und eine Einheit bilden. Die fachspezifischen Prüfungsordnungen können den Zeitpunkt des Praktikums mit bestimmten Studienabschnitten verknüpfen. Es wird empfohlen, das Praktikum in der veranstaltungsfreien Zeit, ab Ende des dritten Fachsemesters, zu absolvieren.

(2) Das Praktikum umfasst mindestens 300 Arbeitsstunden (ohne eventuelle Urlaubs- und Krankheitstage). Bei einem Vollzeitpraktikum sind dies acht Wochen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 37,5 Arbeitsstunden. Darüber hinaus richtet sich die wöchentliche Arbeitszeit nach der bei der Praktikumsstelle üblichen Regelung. Die Höchstdauer des Vollzeitpraktikums sollte drei Monate nicht überschreiten.

(3) Sofern der Mindestumfang gemäß Absatz 2 gewährleistet ist, kann das Praktikum auch in Teilzeit absolviert werden.

§ 5

Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung

(1) Die Praktika sollen im Rahmen von Lehrveranstaltungen des Studiengangs wissenschaftlich vorbereitet und ausgewertet werden.

(2) Die Anmeldung des Praktikums erfolgt schriftlich bei der/dem Praktikumsbeauftragten, die/der die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung prüft und das Praktikum genehmigt; hierzu gehören auch Abweichungen von der regulären Dauer von acht Wochen. Die Genehmigung des Praktikums wird von der/dem Praktikumsbeauftragten schriftlich bestätigt.

(3) Betreut werden die Studierenden während des Praktikums durch eine Vertreterin/einen Vertreter der Praxisstelle und in der Universität Bremen durch die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten oder einem Mitglied des zuständigen Fachinstituts.

(4) Die Aufgaben der universitären Betreuerin/des universitären Betreuers beinhalten die fachliche Begleitung der Praktikantin/des Praktikanten, die Begutachtung des Berichtes und die Überprüfung, inwieweit die Ziele der Ordnung im Rahmen des Praktikums erreicht wurden.

§ 6

Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht

(1) Die Praxisstelle bescheinigt die Durchführung des Praktikums. Diese Bescheinigung enthält den Zeitraum des Praktikums und den Umfang der geleisteten Arbeitsstunden. Eventuelle krankheitsbedingte Fehlzeiten und Urlaubstage werden gesondert aufgeführt. Zusätzlich stellt die Praxisstelle der Praktikantin/dem Praktikanten ein Arbeitszeugnis aus, aus dem der Zeitraum, die vereinbarte Arbeitszeit (Vollzeit- oder Teilzeit) und die Art der Tätigkeit sowie die Bewertung der Leistungen hervorgehen.

(2) Nach Beendigung des Praktikums verfasst die Praktikantin/der Praktikant einen Bericht von ca. 10 Seiten, der Angaben über die Arbeitsweise und Struktur der Praxisstelle, die Beschreibung der eigenen Tätigkeiten und der wesentlichen Arbeitsergebnisse sowie eine Reflexion über die gewonnenen Erfahrungen enthalten soll. Der Bericht wird bei der universitären Betreuerin/dem universitären Betreuer spätestens zwei Monate nach Beendigung des Praktikums eingereicht. Falls mit der Praxisstelle eine Schweigepflicht vereinbart wurde, entbindet diese nicht von der Berichtspflicht.

(3) Falls Berichte veröffentlicht werden, sind personenbezogene Angaben im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung der Praxisstelle erfolgen. Die Einsichtnahme anderer Studierender und Lehrender in den Bericht ist mit Einwilligung der Praktikantin/des Praktikanten möglich.

§ 7

Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung

(1) Die Erfüllung der Praktikumsanforderungen wird den Studierenden von den Praktikumsbetreuerinnen/-betreuern bzw. der/dem Praktikumsbeauftragten schriftlich bestätigt.

(2) Ein an einer anderen Hochschule im gleichen Fach absolviertes Praktikum kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen von der/dem zuständigen Anerkennungsbeauftragten, des jeweiligen fachspezifischen Prüfungsausschusses anerkannt werden. Gleiches gilt für ein Praktikum, das in einem anderen Studienfach absolviert wurde, wenn das Praktikum für das jetzige Fach einschlägig ist.

(3) Ein für das Fachstudium einschlägiges berufliches Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen von der/dem jeweils zuständigen Praktikumsbeauftragten anerkannt werden. Die Anerkennung erfordert die Vorlage eines Erfahrungsberichtes analog zum Praktikumsbericht und kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.

(4) Ein freiwilliges Praktikum, das studienbegleitend absolviert wurde und die Ziele dieser Ordnung erfüllt, kann in Ausnahmefällen und auf Antrag nach Vorlage entsprechender Unterlagen von der/dem zuständigen Praktikumsbeauftragten als Pflichtpraktikum anerkannt werden. Die Anerkennung erfordert die Vorlage des Praktikumsberichtes und kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.

§ 8

Information

(1) Das Zentrum Studium und Praxis (Praxisbüro) ist die zentrale Anlaufstelle für Studierende des Fachbereichs Sozialwissenschaften bei Fragen der Berufsorientierung und berufsbezogenen Studiengestaltung und Qualifikation. Zudem berät das Praxisbüro im Zusammenhang mit dem Abschluss von Praktikumsverträgen.

(2) Die/Der zuständige Praktikumsbeauftragte berät die Studierenden über Praktikumsmöglichkeiten und informiert über Erfahrungen bereits absolvierter Praktika.

§ 9

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung, Anwendung und Einhaltung dieser Ordnung entscheidet der jeweils fachlich zuständige Bachelorprüfungsausschuss.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Die Praktikumsordnung vom 3. November 2010 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, 11. Mai 2016

Der Rektor
der Universität Bremen